

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Cifci Harun, geb. am 11. Dezember 1977, Staatsangehöriger der Türkei;

Auf die Beschwerde vom 19. Februar 2001 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 9. August 2001 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 600.-- (Spruch und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den am 4. April 2001 geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe gedeckt.

25. Oktober 2001

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement